

**Privatrechtliche Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB)  
der Stadtwerke Heide GmbH  
vom 01. Februar 1996**

- § 1 Vertragsverhältnis**
- § 2 Vertragspartner, Kunde**
- § 3 Vertragsschluß**
- § 4 Abwassereinleitungen**
- § 5 Untersuchung des Abwassers**
- § 6 Umfang der Abwasserbeseitigung,  
Benachrichtigung bei Unterbrechungen**
- § 7 Haftung**
- § 8 Grundstücksbenutzung**
- § 9 Baukostenzuschuß**
- § 10 Grundstücksanschluß**
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage**
- § 12 Anschließung der Grundstücksentwässerungsanlage**
- § 13 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**
- § 14 Zutrittsrecht**
- § 15 Technische Anschlußbedingungen**
- § 16 Abrechnung der Abwasserbeseitigung**
- § 17 Festsetzung der Abwassermenge**
- § 18 Absetzungen**
- § 19 Abschlagszahlungen**
- § 20 Zahlung, Verzug**
- § 21 Vorauszahlungen**
- § 22 Sicherheitsleistung**
- § 23 Zahlungsverweigerung**
- § 24 Aufrechnung**
- § 25 Datenschutz**
- § 26 Verweigerung der Abwasserbeseitigung**
- § 27 Vertragsstrafe**
- § 28 Gerichtsstand**

## **§ 1 Vertragsverhältnis**

Die Stadtwerke Heide GmbH (Abwasserentsorgungsunternehmen) (AEU) führen die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrags durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

## **§ 2 Vertragspartner, Kunde**

- (1) Das AEU schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten ab.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem AEU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem AEU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des AEU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er dem AEU einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Abs. 2 und 4 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem AEU unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Tritt anstelle des AEU ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekanntzugeben.
- (7) Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 3 Vertragsschluß**

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem AEU unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen des AEU.

- (2) Das AEU ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrundeliegenden Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhandigen.
- (3) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

#### **§ 4**

#### **Abwassereinleitungen**

- (1) In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
  - die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder explosive Stoffe wie z. B. Benzin, Benzol, Öl, Lösungsmittel
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente
  3. radioaktive Stoffe
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers oder des Gewässers führen
  5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
  6. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie z.B. Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten
  7. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
  8. Inhalte aus Chemietoiletten
  9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben
  10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromate, Phenole.
  11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, staatlichen, kommunalen oder anderen Einrichtungen,
    - von dem zu erwarten ist, das es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als + 35<sup>0</sup> Celsius ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
  12. Grund- und Quellwasser

- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind
- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können  
und deren Einleitung das AEU im Einzelfall gegenüber dem Kunden zugelassen hat.
- (4) Darüber hinaus kann das AEU im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
- (5) Das AEU kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 b) und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Das AEU kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Das AEU kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Kunde Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der Kunde dem AEU eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.
- (7) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 1 und 2 in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Kunde das AEU unverzüglich zu verständigen.
- (8) Der Kunde hat das AEU über wesentliche Veränderungen des Abwassers in Art und Menge unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Untersuchung des Abwassers**

- (1) Das AEU kann vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem AEU auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 4 Abs. 1 und 2 fallen.
- (2) Das AEU hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen.

## **§ 6**

### **Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange das AEU an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das AEU hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das AEU hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das AEU dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet das AEU aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem AEU oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des AEU oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des AEU oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Das AEU ist verpflichtet, seinem Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem AEU oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

## **§ 8 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Kunde hat für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Kunde kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das AEU zu tragen; die gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des AEU noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des AEU die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Abs. 1 und 4 beizubringen.

## **§ 9 Baukostenzuschuß**

- (1) Das AEU ist berechtigt, vom Kunden einen Baukostenzuschuß zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Erneuerung der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen. Dabei kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Abwasserbeseitigungseinrichtung zugrunde gelegt werden.
- (2) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 4 geregelten Grundstücksanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Kunden aufgliedert auszuweisen.

## **§ 10 Grundstücksanschluß**

- (1) Der Grundstücksanschluß besteht aus der Verbindung der Abwasserbeseitigungseinrichtung mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt mit der Abzweigstelle der Abwasserbeseitigungseinrichtung und endet an der Grundstücksgrenze.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom AEU bestimmt.
- (3) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des AEU und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Das AEU ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Vor Beginn der Arbeiten hat der Kunde einen angemessenen, unverzinslichen Kostenvorschuß auf die voraussichtlich entstehenden Kosten zu zahlen.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung, so hat das AEU die Kosten neu aufzuteilen und dem Kunden den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Soweit bei Vertragsschluß hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine von Abs. 3 abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch den Vertrag nicht berührt. Im Einvernehmen mit dem AEU kann der Kunde das Eigentum am Grundstücksanschluß auf das AEU übertragen.
- (7) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen sind dem AEU sofort mitzuteilen.
- (8) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des AEU die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

## **§ 11**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Kunden, die der Ableitung des Abwassers dienen. Sie beginnt an der Grundstücksgrenze und umfaßt alle nachfolgenden Leitungen und Anlagen des Kunden.
- (2) Besteht zur Abwasserbeseitigung kein natürliches Gefälle, so kann das AEU vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (3) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Das AEU kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

Die ordnungsgemäße Entleerung muß dem AEU nachgewiesen werden.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Kunden gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu sichern.
- (5) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AEU oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Das AEU ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (8) Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung des AEU begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung des AEU unberührt.
- (9) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (10) Steht der Grundstücksanschluß abweichend von § 10 Abs. 3 im Eigentum des Kunden, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

## **§ 12**

### **Anschließung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Nach Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage schließen das AEU oder dessen Beauftragte die Grundstücksentwässerungsanlage an die Abwasserbeseitigungseinrichtung an. Die Anschließung ist vom Kunden bei AEU zu beantragen.
- (2) Das AEU kann für jede Anschließung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

### **§ 13**

#### **Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Das AEU ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist vom Kunden zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem AEU anzuzeigen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das AEU berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Kunden zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an die Abwasserbeseitigungseinrichtung übernimmt das AEU keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

### **§ 14**

#### **Zutrittsrecht**

- (1) Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des AEU den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.
- (2) Wenn es aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem AEU hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

### **§ 15**

#### **Technische Anschlußbedingungen**

- (1) Das AEU ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungseinrichtung notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- (2) Der Anschluß bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Kunden kann von der vorherigen Zustimmung des AEU abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

### **§ 16**

#### **Abrechnung der Abwasserbeseitigung**

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist vom Kunden ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus den jeweils gültigen

Preislisten des AEU. Die Entgelte werden nach Wahl des AEU monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet.
- (3) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen (vgl. §§ 17 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 18 Abs. 2) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

## § 17

### Festsetzung der Abwassermenge

- (1) Das Entgelt für die Einleitung von Abwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Kunden anfällt. Als angefallen gelten
  1. die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Meßeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen,
  2. die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen,

abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich im Sinne von § 18 nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind.

- (2) Auf Verlangen des AEU hat der Kunde zur Festsetzung des Abwassermengen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie den Zählerstand mitzuteilen. Das AEU kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem AEU.

Verlangt das AEU keine Meßeinrichtung, hat der Kunde den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbar Angaben zu erbringen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Meßeinrichtung des Kunden fehlerhaft an, ist das AEU berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Den nach Abs. 1 angesetzten Wassermengen sind für jeden Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche jährlich 0 Kubikmeter Abwasser hinzuzurechnen. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann. Als befestigte Grundstücksfläche gilt mindestens ein Viertel der Gesamtfläche des Grundstücks.
- (4) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird, gilt für jeden Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,7 Kubikmeter Abwasser als der Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt.

## **§ 18 Absetzungen**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts für die Einleitung von Abwasser abgesetzt. Der Antrag muß bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. Abrechnungszeitraumes vom Kunden gestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Kunden beizufügen.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine besondere Meßeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, daß über diese Meßeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 4, insbesondere Abs. 2 Nr. 9 ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Meßeinrichtungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

## **§ 19 Abschlagszahlungen**

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann das AEU für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

## **§ 20 Zahlung, Verzug**

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom AEU angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das AEU, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

## **§ 21**

### **Vorauszahlungen**

- (1) Das AEU ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das AEU Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlungen nur in ebensovielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungerteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## **§ 22**

### **Sicherheitsleistung**

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das AEU in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich das AEU aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## **§ 23**

### **Zahlungsverweigerung**

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und

2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht werden.

## **§ 24 Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des AEU kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## **§ 25 Datenschutz**

- (1) Das AEU verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrags erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch das AEU.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen dieser AEB ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadtwerke zulässig. Die Stadtwerke können sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser AEB weiterverarbeiten.
- (3) Die Stadtwerke sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser AEB zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Stadtwerke sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kunden und der nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Kunden mit den für die Abgabenerhebung nach dieser AEB erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser AEB zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 26 Verweigerung der Abwasserbeseitigung**

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 13 Abs. 2 ist das AEU berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
  2. zu gewährleisten, daß die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden,
  3. zu gewährleisten, daß die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AEU oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Das AEU hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem AEU durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs.1 Kosten entstanden, hat dieser dem AEU diese Kosten zu ersetzen.

- (3) Das AEU unterrichtet die Stadt Heide über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 2.

## **§ 27**

### **Vertragsstrafe**

- (1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 4, ist das AEU berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann das AEU höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluß an die Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

## **§ 28**

### **Gerichtsstand**

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des AEU.

- (2) Das gleiche gilt,
1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat  
oder
  2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Stadt Heide verlegt, die das AEU mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Stadt Heide, den 18. Januar 1996

(Erps)  
Bürgermeister